



Allgemeine Bedingungen Lifftech AG Vollwartungsvertrag

1. Leistungen und Verpflichtungen der Lifftech AG (nachfolgend LT genannt)

- 1.1 Wartung an der Anlage gemäss Instruktionen des Herstellers, den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und Normen, sowie Sicherheitskontrollen. Nachfüllen von Schmiermitteln und reinigen der für die Sicherheit und Funktion wichtigen Auszugskomponenten.
- 1.2 Lieferung der erforderlichen Schmiermittel sowie der Reinigungsmaterialien.
- 1.3 Ersetzen oder Instandsetzen der durch normalen Verschleiss schadhaft gewordenen Aufzugsteile, insofern diese durch LT geliefert und montiert worden sind.
- 1.4 Transport der zu ersetzenden Teile bis zur Anlage. Die ersetzten Teile gehen in den Besitz der LT über.
- 1.5 Arbeiten gemäss Ziff. 1.1 bis 1.4 werden innerhalb der bei LT üblichen Geschäftszeit ausgeführt. Arbeiten ausserhalb der der Geschäftszeit werden nur nach separater Vereinbarung ausgeführt und verrechnet.
- 1.6 **24h-Service**, inkl. Sonn- und Feiertage (Pikett + Störungsdienst). Gemeldete Störungen werden so schnell wie möglich behoben. Als Störungsdienst gilt, wenn eine sich in Störung befindende Anlage durch einen LT Servicetechniker ohne weiteren Aufwand wieder in den Betrieb gesetzt werden kann. Aufwände infolge unsachgemässer Handhabung, höherer Gewalt, Vandalismus oder sonstiger Einwirkungen, die nicht im Einflussbereich von LT sind, werden dem Auftraggeber verrechnet.

2. Nicht abgedeckte Leistungen

- 2.1 Ändern oder Neuanbringen von bestehenden Teilen, sofern dies einer konstruktiven, sicherheitstechnischen oder ästhetischen Änderung der bestehenden Anlage entspricht. Dabei ist es unerheblich, ob solche Massnahmen von behördlicher oder privater Seite verlangt werden.
- 2.2 Störungsbehebungen, Reparaturen oder Ersatzteillieferungen, welche infolge unsachgemässer Handhabung, höherer Gewalt, Vandalismus, Eingriffen Dritter, Einwirkung von Feuer, Wasser oder Feuchtigkeit, Mängeln an Gebäudekonstruktionen oder sonstiger Einwirkungen, die nicht im Einflussbereich von LT sind, notwendig werden.
- 2.3 Oberflächenbehandlung an Aufzugsteilen wie: Farbanstriche, ersetzen dekorativer Elemente, etc...
- 2.4 De- und Remontage der Hebevorrichtung und von verdeckten (eingemauerten, nur mit grossem Aufwand zugänglichen) Ölleitungen bei hydraulischen Anlagen.
- 2.5 Modernisierung der Anlage.
- 2.6 Bauseitige Aufwendungen.

3. Gewährleistung, Haftung und Versicherung

- 3.1 LT gewährleistet für die fachgerechte und sorgfältige Ausführung der Instandhaltungsarbeiten. Für von LT gelieferte und eingebaute Einbau- und Ersatzteile sowie im Zusammenhang mit Modernisierung neu gelieferte Teile, wie Garantie für 1 (ein) Jahr geleistet. LT beseitigt alle selber schuldhaft verursachten Schäden an den instandgehaltenen Anlagen.
- 3.2 LT haftet für Personenschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für Sachschäden pauschal auf CHF 5 Mio. je Schadenereignis und Vertragsjahr begrenzt. Weitere Schadensersatzansprüche jeglicher Art, insbesondere für Folgeschäden wie z. B. entgangener Gewinn oder andere Vermögensschäden sind ausgeschlossen.
- 3.3 LT verfügt für alle gesetzlichen Haftansprüche eine Versicherungsdeckung.

4. Kündigung

- 4.1 Wird dieser Vertrag nicht spätestens 3 Monate vor dessen Ablauf mit eingeschriebenem Brief gekündigt, so läuft er stillschweigend um 2 Jahre weiter.
- 4.2 Bei Wechsel des Eigentümers oder Pächters/Mieters des Gebäudes verpflichtet sich der Auftraggeber, dem neuen Eigentümer, Pächter/Mieter sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zu übertragen und LT davon in Kenntnis zu setzen. Wird der Vertrag nicht übertragen, so haftet der Auftraggeber weiterhin für den Vertragspreis des Vertrages.

5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Werden durch den Auftraggeber, dessen Beauftragten oder Drittpersonen, ohne vorgängige Zustimmung von LT, irgendwelche Arbeiten an den Aufzugsanlagen ausgeführt, lehnt LT jede Haftung für direkte oder indirekte Personen- oder Sachschäden ab, die daraus entstehen können.
- 5.2 Im Falle eines Zahlungsverzugs, Konkurses oder einer Nachlassstundung steht LT das Recht zu, die ihr aus dem Vertrag abliegenden Leistungen für so lange nicht auszuführen, bis ihre Forderungen beglichen sind. LT ist während dieser Zeit jeder Haftung für Personen- oder Sachschäden irgendwelcher Art ausdrückliche enthoben.
- 5.3 Zwecks Schonung der Anlage bzw. Vermeidung von Schäden verpflichtet sich der Auftraggeber bei aussergewöhnlichen Erscheinungen am Aufzug oder bei Bestehen von Unfallgefahr sofort die Anlage auszuschalten und dies LT zu melden.
- 5.4 Der Auftraggeber gewährleistet den unbehinderten und sicheren Zugang zur Anlage und zu allen zu prüfenden Aufzugsteilen.
- 5.5 Der Vertragspreis entspricht den bei Abschluss des Vertrages gültigen Kosten. Nachträgliche Änderungen der Aufwendungen berechtigen zu einer Anpassung des Vertragspreises während der Vertragsdauer.